

Bewerbungsbedingungen

der Ärztekammer Berlin – Körperschaft des öffentlichen Rechts

1. Allgemeines

1.1. Auftraggeberin und ausschreibende Stelle ist

**Ärztekammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Friedrichstraße 16, 10969 Berlin**

- 1.2. Bei der Angebotsabgabe ist die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die UVgO wird nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3. Die Vergabeunterlagen sowie ggf. ergänzende Informationen und Angaben zur Erstellung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten werden auf der e-Vergabe-Plattform komplett zur Verfügung gestellt. Die Bewerbenden haben die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen.
- 1.4. Enthalten die Vergabeunterlagen, Informationen und Angaben nach Auffassung der Bewerbenden Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so haben sie die Auftraggeberin unverzüglich vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen. Zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen und das Anschreiben sind so rechtzeitig anzufordern, dass sie innerhalb der Angebotsfrist berücksichtigt werden können.
- 1.5. Erklären Bewerbende ihre eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertragsbestandteil und stehen diese im Widerspruch zu den Vergabeunterlagen, stellt dies eine unzulässige Änderung bzw. Ergänzung derselben dar und führt zum Angebotsausschluss.
- 1.6. Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

2. Voraussetzungen der Angebotsabgabe

- 2.1. Das Angebot und alle geforderten zusätzlichen Unterlagen und Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Das gilt auch für die sonstige Kommunikation mit der Auftraggeberin.
- 2.2. Zur Angebotserstellung ist die e-Vergabe-Plattform zu nutzen. Zur formgültigen Abgabe des Angebotes genügt Textform gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Das Angebot muss zur Prüfung sowie weiteren Bearbeitung geeignet sein. Es ist zweifelsfrei abzugeben.
- 2.3. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, Informationen und Angaben sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot beigelegt werden.
- 2.4. Änderungen der Bewerbenden an den Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, andernfalls ist das Angebot auszuschließen. Sofern Änderungen in Dateien (z. B. Word oder PDF) vorgenommen werden, sind fehlerhafte Eintragungen unter entsprechender Kennzeichnung, z. B. im Änderungsmodus, vorzunehmen und die richtige Eintragung entsprechend zu ergänzen.
- 2.5. Die Bewerbenden sind verpflichtet, alle verlangten Erklärungen abzugeben und alle sonstigen geforderten Angaben zu machen. Unvollständige oder fehlerhafte Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden.
- 2.6. Das Angebot, ggf. einzureichende Unterlagen sowie Erklärungen müssen eindeutig durch Angabe des Unternehmens gekennzeichnet sein. Auf ggf. beigelegte Anlagen ist in geeigneter Weise hinzuweisen.
- 2.7. Die Angaben der Auftraggeberin im Zusammenhang mit dieser Vergabe sowie die von ihr eingestellten Unterlagen dürfen von Bewerbenden nur in Zusammenhang mit dieser Vergabe zum Zwecke der Angebotserstellung genutzt werden. Eine Nutzung für andere Zwecke sowie die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
- 2.8. Beabsichtigen die Bewerbenden, Angaben aus dem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, haben sie im Angebot darauf hinzuweisen.

3. Zustellung des Angebots

- 3.1. Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Vergabeplattform hochgeladen sein. Die Bewerbenden tragen grundsätzlich das Risiko des rechtzeitigen Eingangs. Verspätet eingegangene Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, sie sind durch Umstände verursacht worden, die nicht von den Bewerbenden zu vertreten sind.
- 3.2. Die Abgabe des Angebots per Telefon, Telefax, E-Mail ist nicht zulässig.

4. Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebotes

- 4.1. Das Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist geändert, berichtigt oder zurückgenommen werden.
- 4.2. Nachträgliche Berichtigungen bzw. Änderungen oder die Angebotsrücknahme sind in gleicher Weise wie das abgegebene Angebot zu behandeln und hochzuladen. Die Ausführungen unter 3.1. und 3.2. gelten entsprechend.
- 4.3. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind die Bietenden an das Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

5. Zusatz für Untervergabe

Die Untervergabe des Auftrages an Nach- oder Subunternehmer ist nicht zugelassen. Das Gleiche gilt für Arbeitsgemeinschaften oder Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zusammenschließen wollen.

6. Preise

Die Preise sind ohne Umsatzsteuer in EURO anzugeben. Die Angaben müssen zweifelsfrei sein.

7. Ausschluss von Bietenden sowie besondere Hinweise

- 7.1. Leistungen sollen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bietende vergeben werden, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der angefragten Leistung befassen.
- 7.2. Von der Teilnahme am Wettbewerb können alle Leistungsanbieter ausgeschlossen werden, bei denen nachweislich die in § 42 UVgO genannten Ausschlussstatbestände vorliegen.
- 7.3. Die Abgabe unzutreffender Erklärungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde (Eignung) kann rechtliche Konsequenzen oder Folgen bei der künftigen Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge haben.

8. Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

- 8.1. Bei der Wertung und Ablehnung von Angeboten gelten die Maßgaben der §§ 41 bis 44 UVgO.
- 8.2. Bei der Öffnung der Angebote sind Bietende nicht zugelassen.
- 8.3. Für die Unterrichtung der Bewerbenden und Bietenden gilt § 46 UVgO.
- 8.4. Das Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt worden ist.
- 8.5. Die Bietenden sind damit einverstanden, dass die bekannt gegebenen personenbezogenen Angaben und übrigen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert werden. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

9. Nachprüfungsbehörde

Für Nachprüfungsanträge ist die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Oranienstraße 106, 10969 Berlin (allgemeine Rechtsaufsicht) zuständig.